

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am __.__.2026 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Brandmeldeanlage“ ein Komma und die Worte „auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden
 1. bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung,
 2. bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für die Entsorgung von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und
 3. bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind,erhoben. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Norderney Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den __.__.2026

Stadt Norderney
Bürgermeister

(Ulrichs)